

4. Rechnungswesen, Vergabe

4.1 Buchführung, Jahresabschluss, Geschäftsbericht

4.1.1

¹Die Buchführung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. ²Der Jahresabschluss ist unter entsprechender Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen des Handelsgesetzbuchs (HGB) innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs aufzustellen; von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichtes um eine Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne der Richtlinie (EU) 2022/2464 ist BaySG befreit. ³Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.1.2

Die BaySG legen den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht für ein Geschäftsjahr dem StMELF sowie dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium spätestens sechs Wochen nach der Jahresabschlussprüfung vor.

4.1.3

¹Das StMELF bestellt den Abschlussprüfer für die Prüfung nach § 316 ff. HGB mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums und im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof. ²Nach Abgabe des Bestätigungsvermerkes durch den Abschlussprüfer entscheidet das StMELF im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium über die Verwendung des Bilanzgewinnes oder die Abdeckung des Bilanzverlustes.

4.1.4

¹Der Geschäftsbericht soll an den Bericht des letzten vorliegenden Jahresabschlusses anknüpfen. ²In dem Bericht sind besondere Vorfälle und laufende sowie zu erwartende Entwicklungen aufzuführen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage, des Leistungsvermögens und für die Aufgabenerfüllung und die zu treffenden Entscheidungen von Bedeutung sind. ³Hierzu sind insbesondere darzustellen:

- die Aktivitäten und Ergebnisse im Versuchs- und Bildungswesen,
- die Markteinflüsse und Auswirkungen auf den Betrieb,
- die Entwicklungsmöglichkeiten,
- mögliche Rationalisierungsmaßnahmen,
- gegebenenfalls die das Betriebsergebnis beeinflussenden politischen und haushaltsrechtlichen Vorgaben und
- die Einhaltung der selbst gesteckten Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien.

4.2 Vergabewesen, öffentliche Aufträge, bauliche Maßnahmen

4.2.1

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Lieferungen und Leistungen sind die im Freistaat Bayern geltenden Vergabebestimmungen anzuwenden.

4.2.2

Instandsetzungsarbeiten und Reparaturen, die im Rahmen des laufenden Betriebes anfallen, sowie kleinere Ersatzinvestitionen des beweglichen Anlagevermögens führen die BaySG in eigener Zuständigkeit aus.